

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 63/04
„Wohn- und Gewerbegebiet Südlicher Westhafen“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den Schiffbauerdamm (Geltungsbereiche der
Bebauungspläne Nr. 37/94 „Erschließung Gewerbege-
biet Wismar-West“ sowie Nr. 12/91/4 „Gewerbe- und
Mischgebiet Holzhafen Süd“)

im Südosten: durch die Ulmenstraße

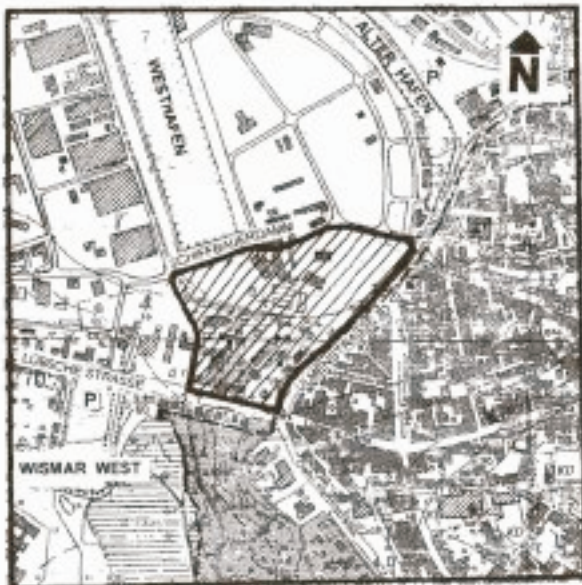
im Süden: durch die Lübsche Straße

im Westen: durch den Holzdamm

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28.
Oktober 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5
der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22.
Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 63/04 Wohn- und Gewerbegebiet
Südlicher Westhafen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
(FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 63/04 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntma-
chung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63/04 ein-
schließlich der Begründung, umweltrelevanter Stellungnahmen und der
zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt.
Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen
und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der
in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunal-
verfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-
bauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2
BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn
sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-
chung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63/04 schriftlich gegenüber der
Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt,
der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vor-
schriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristge-
mäßige Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in
eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 63/04 und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung